



Bundesamt
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr • Postfach 19 01 80 • 50498 Köln

Herrn Kay Jesse

ausschließlich per E-Mail:
kayjesse@posteo.de

Datum 19.02.2018
Gz. 14/30-31.301-17-0-§30StVO
Postanschrift Postfach 19 01 80
50498 Köln
Telefon 0221 5776-0 oder - 1430
Telefax 0221 5776-1777
E-Mail poststelle@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von
Frau Bloss

Anfrage zum Anwendungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) – Sonn- und Feiertagsfahrverbot

- Ihre Anfrage vom 30.01.2018

Sehr geehrter Herr Jesse,

mit Ihrer E-Mail vom 30.01.2018 bitten Sie um Auskunft, ob Sie mit Transporter (Firmen-Zulassung) mit Anhängern zum Transport von Pferden oder Hunden zu rein privaten Zwecken den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsfahrverbot unterliegen und wie der Nachweis über die privaten Zwecke erbracht werden kann.

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist in Deutschland in § 30 StVO (Straßenverkehrsordnung) geregelt. Demnach dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen (ohne Gewichtsbeschränkung) nicht verkehren.

Vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erfasst ist damit nur der gewerbliche Güterverkehr. Dabei wird bei einer Kontrolle der gewerbliche Zweck der Fahrt an einem Sonn- oder Feiertag nicht allein an der Eintragung einer Firma in den Zulassungspapieren des Zugfahrzeugs festgemacht. Auch werden zum Beispiel Frachtpapiere und tatsächliche Ladung zur Überprüfung herangezogen. Die Überwachungsmaßnahmen werden bei der Kontrolle dem Einzelfall entsprechend angepasst.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 30 Abs. 3 StVO unterfallen Anhänger (z. B. Wohnwagen oder Pferdeanhänger), die ausschließlich zu Sport- und Freizeitzwecken und weder gewerblich noch entgeltlich hinter Lastkraftwagen geführt werden, nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Den privaten Zweck Ihrer Fahrt könnten Sie bei einer Kontrolle beispielsweise auch durch eine Einladung zu einem Event und der tatsächlich geladenen Güter nachweisen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass das Bundesamt verbindlich nur Auskünfte über seine eigene Kontrollpraxis sowie über die von ihm konkret gegen gebietsfremde Betroffene geführte Ordnungswidrigkeitenverfahren erteilt.

Verbindliche Auskünfte zu den bestehenden Fahrverboten in Deutschland und deren Ausnahmen können Sie bei der zuständigen örtlichen Straßenverkehrsbehörde Ihres Wohnortes erlangen. Straßenverkehrsbehörden können rechtsverbindliche Auskünfte erteilen und in bestimmten Einzelfällen gem. § 46 StVO auch Ausnahmen vom Fahrverbot genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sylvia Bloss